



Stand: August 2025

Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für medizinische Fußpflege (podologische Behandlungen)

Aufwendungen der medizinischen Fußpflege / podologischen Therapie sind nach Anlage 5 zu § 18 Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO) bis zu folgenden Höchstbeträgen beihilfefähig:

Leistung		Betrag in Euro
Podologische Befundung, je Behandlung		3,50
Podologische Behandlung (klein), Richtwert ¹⁾ 35 Minuten		35,20
Podologische Behandlung (groß), Richtwert ¹⁾ 50 Minuten		50,60
Erstbefundung ²⁾	a) klein	27,90
	b) groß	56,00
Anpassung einer einteiligen unilateralen oder bilateralen Nagelkorrekturspange (z.B. nach Ross-Fraser)		99,10
Fertigung einer einteiligen unilateralen oder bilateralen Nagelkorrekturspange (z.B. nach Ross-Fraser)		54,30
Nachregulierung einer einteiligen unilateralen oder bilateralen Nagelkorrekturspange (z.B. nach Ross-Fraser)		49,70
Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer mehrteiligen bilateralen Nagelkorrekturspange		97,70
Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer einteiligen Kunststoff- oder Metall-Nagelkorrekturspange		53,90
Indikationsspezifische Kontrolle auf Sitz- und Passgenauigkeit		17,30
Behandlungsabschluss und Entfernung der Nagelkorrekturspange		26,00
Erstversorgung mit einer Federstahldraht-Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschl. Abdruck und Anfertigung der Passiv-Nagelkorrekturspange nach Modell, Applikation sowie Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Wochen		194,60
Regulierung der Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einschl. Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Tagen		37,40
Ersatzversorgung mit einer Orthonyxiespange nach Ross-Fraser infolge Verlustes oder Bruchs der Spange bei vorhandenem Modell, einteilig, einschl. Applikation		64,80
Versorgung mit einer konfektionierten bilateralen Federstahldraht-Orthonyxiespange, dreiteilig, einschl. individueller Spangenformung, Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen		74,80
Versorgung mit einer konfektionierten Klebespange, einschl. Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen		37,40
Zuschlag bei ärztlich verordnetem Hausbesuch einschl. Fahrtkosten, pauschal		28,60
Besuch mehrerer Patienten einer sozialen Gemeinschaft (z.B. Altenheim) in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang, je Person, einschl. Fahrtkosten, pauschal		18,70
Zuschlag bei ärztlich verordnetem Hausbesuch, zzgl. 0,30€ Fahrtkosten je km		12,10
Besuch mehrerer Patienten einer sozialen Gemeinschaft (z.B. Altenheim) in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang, je Person, zzgl. 0,30€ Fahrtkosten je km		6,10

¹ Der Richtwert beschreibt die regelmäßige Behandlungszeit einschließlich der Zeit für die Vor- und Nachbereitung. Die Aufwendungen sind auch beihilfefähig, wenn die tatsächliche Behandlungszeit den Richtwert aus medizinischen Gründen unterschreitet.

² Die Aufwendungen sind nur neben den Aufwendungen für Heilmittel nach den Nrn. 61, 64 oder 65 beihilfefähig.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Beihilfeabteilung – auch telefonisch – gern zur Verfügung.